

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 20. Oktober 2008      Geschäftszeichen:  
III 52-1.7.4-39/08

Zulassungsnummer:

**Z-7.4-3402**

Geltungsdauer bis:

**30. September 2011**

Antragsteller:

**Steegmüller-Kaminoflex GmbH**  
Heinkelstraße 15, 78056 Villingen-Schwenningen

Zulassungsgegenstand:

**Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von  
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Abgasanlagen. Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von doppelwandigen Abgasanlagen durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann.

An die Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
		Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
Wände/Decken Dächer	≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

### 2 Bestimmungen für die Bauelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 4 bestehen jeweils aus

- einer Ausgleichsschicht aus Kalzium-Silikat-Matten (mineralisches Papier) oder Silikatfaserplatten mit einer Dicke von 6 mm zwischen dem Metall-Außenrohr und der Microtherm-Schale
- einer kreisrunden Rohrschale oder Matte aus mikroporösem Keramik-Dämmstoff, Typ MICROTHERM MPS mit einer Wanddicke von 30 mm,
- einer kreisrunden Rohrschale aus Mineralfaserdämmstoff, Typ Rockwool RSK mit einer Wanddicke von 40 mm,
- einer quadratischen Abdeckplatte aus Vermiculit mit einer Dicke von 20 mm mit den Maßen 630 mm x 630 mm als Strahlungsschutz für die Frontplatte und
- einer ringförmigen Blende aus nichtrostendem Stahlblech mit einem Außendurchmesser von mindestens 440 mm als Teilverblendung der Vermiculite-Platte und einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung des Dämmstoffes für die Außenseite der Wanddurchführung.



Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach darf aber 360 mm nicht überschreiten.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1677-00/07 vom 18. Oktober 2007, einschließlich der Ergänzung Nr. A 1648-01/07 vom 22.10.2007 des TÜV Süd Industrie Service GmbH herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
a)	Kalzium-Silikat-Matten	Übereinstimmung mit den Produktdaten, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben 6mm
b)	Dämmstoff MICROTHERM	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1 Wanddicke		Prüfzeugnis des iBMB der TU Braunschweig Nr. 3202/1387 vom 06.03.1997
d)	Mineralfaserdämmung "RSK"	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Abmessungen		Z-7.4-1068
	Fertige Durchführung	Abmessungen, Kennzeichnung	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3402

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

#### **3.1 Allgemein**

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

### **4 Ausführung**

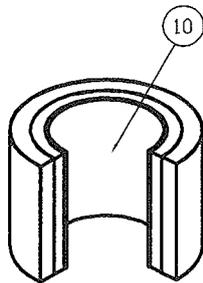
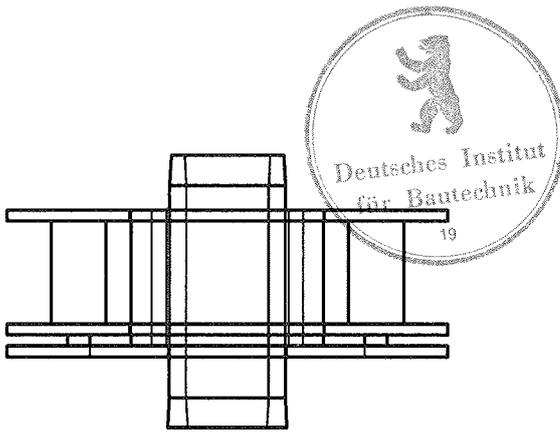
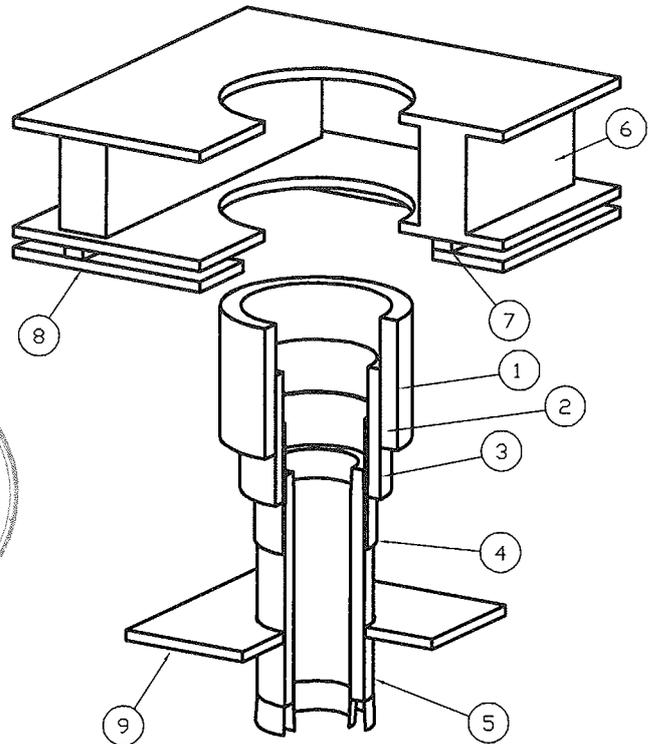
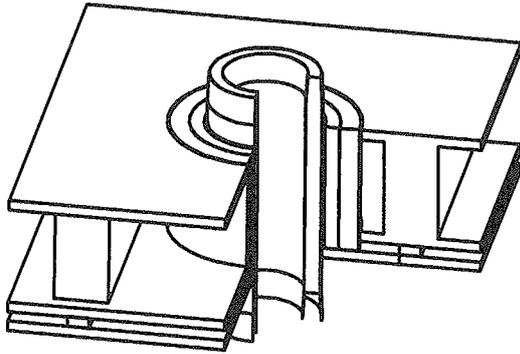
Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten

Beglaubigt





Teilleiste			
OBJEKT	ANZAHL	BAUTEILNUMMER	BEZEICHNUNG
1	1	Mantel	Mantel
2	1	Rockwooldämmung	Stärke 40 mm
3	1	microporöse Dämmung	Stärke 30 mm
4	1	mineralisches-Papier	Stärke 6 mm
5	1	DW-Rohr	doppelwandiges Rohr
6	1	Balkenlage	
7	2	Dachlatte	Konterhaltung
8	1	Holzwand o. Rigips	
9	1	Befestigung	Vermiculit
10	1	Wanddurchführung	komplett

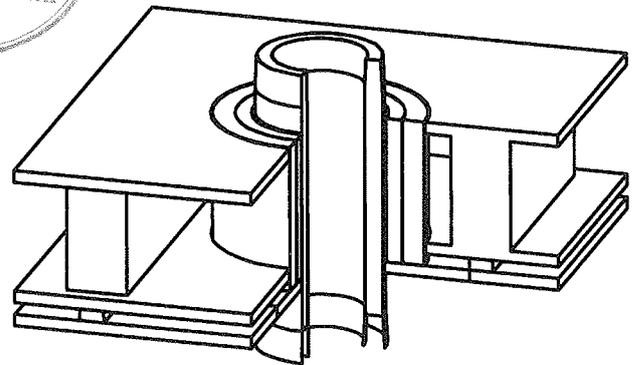
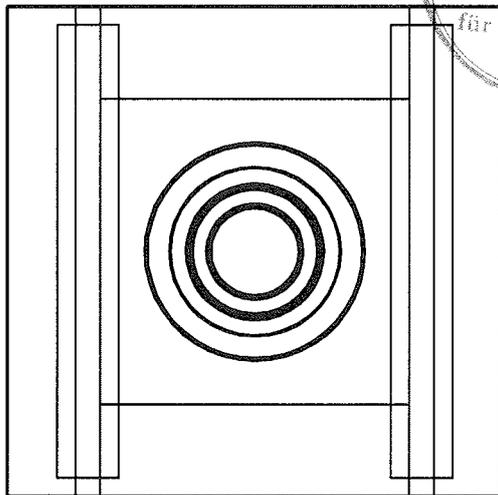
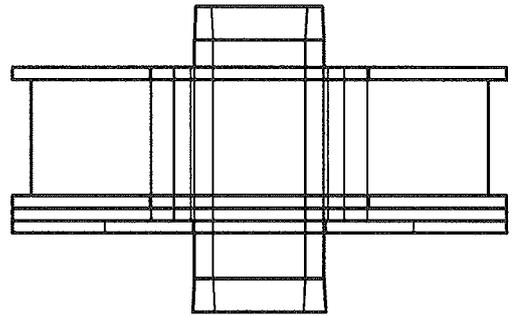
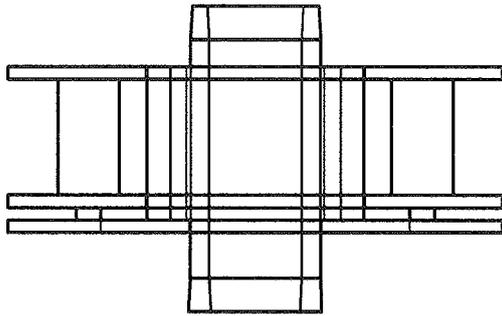
**Steegmüller**  
Kaminoflex GmbH  
Heinkelstraße 15  
78056 VS-Schwenningen

**Decken- und  
Dachdurchführung**

**Anlage 1**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7,4-3402  
vom 20. Oktober 2008

Seite



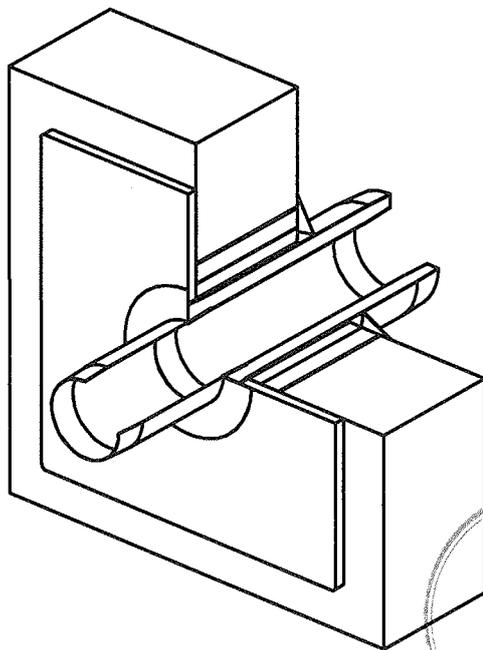
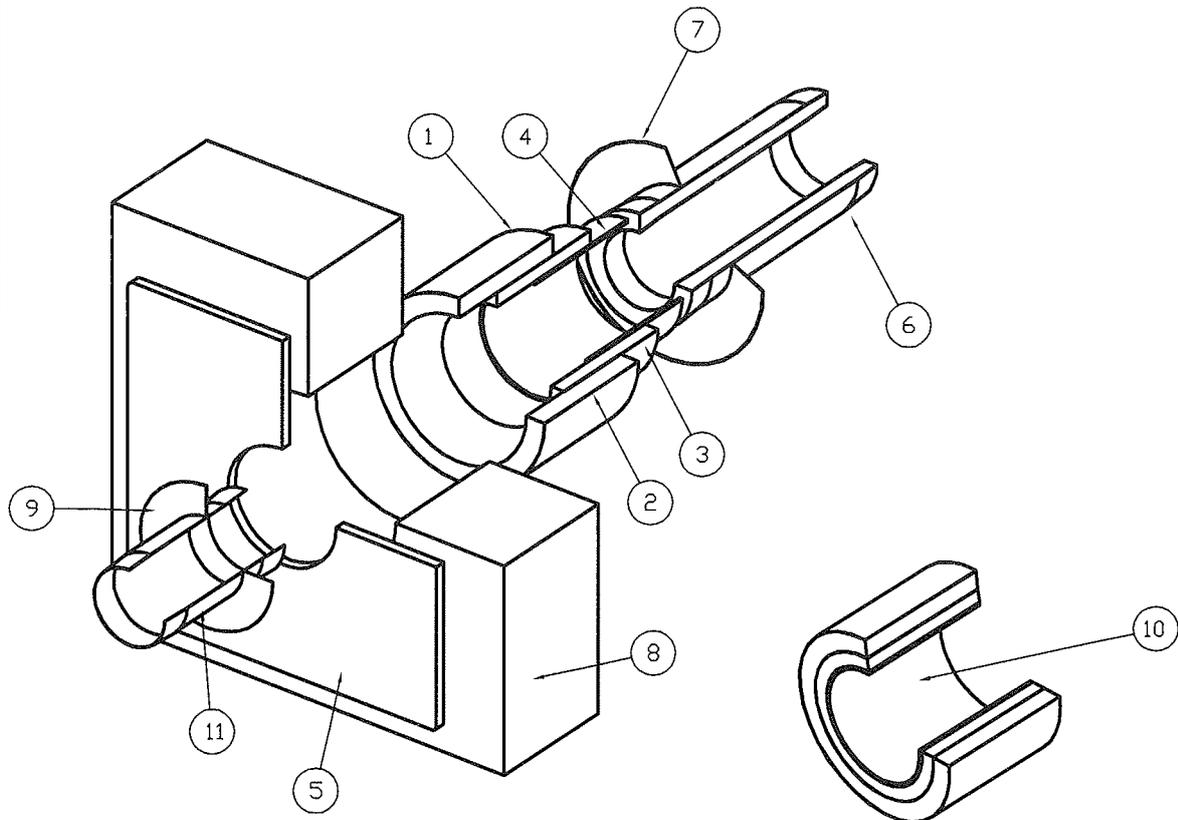
**Steegmüller**  
Kaminoflex GmbH  
Heinkelstraße 15  
78056 VS-Schwenningen

**Decken- und  
Dachdurchführung**

**Anlage 2**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7,4-3402  
vom 20. Oktober 2008

Seite



Teilleiste			
OBJEKT	ANZAHL	BAUTEILNUMMER	BEZEICHNUNG
1	1	Mantel	Mantel
2	1	Rockwooldämmung	Stärke 40 mm
3	1	microporöse Dämmung	Stärke 30 mm
4	1	mineralisches-Papier	Stärke 6 mm
5	1	Vermiculit	Pl. 630x630x20
6	1	Rohr-DW	doppelwandlges Rohr
7	1	Rosette	
8	1	Holzwand	
9	1	Blende	
10	1	Wanddurchführung	komplett
11	1	EW_Rohr-x1	



**Steegmüller**  
Kaminoflex GmbH  
Heinkelstraße 15  
78056 VS-Schwenningen

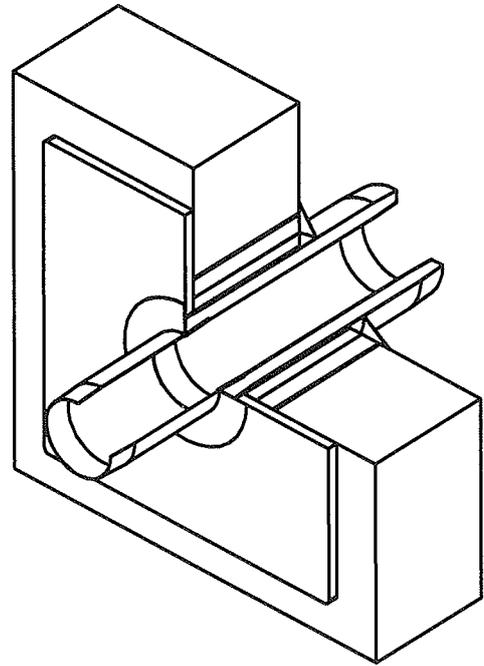
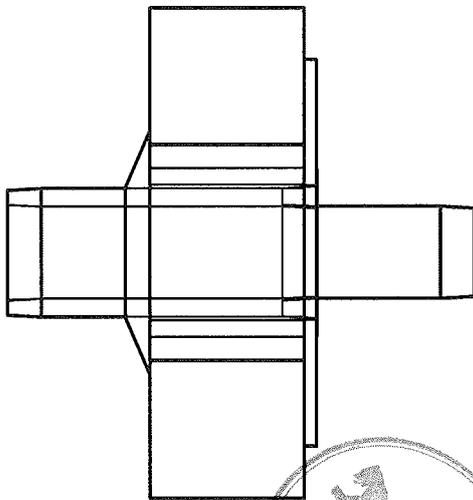
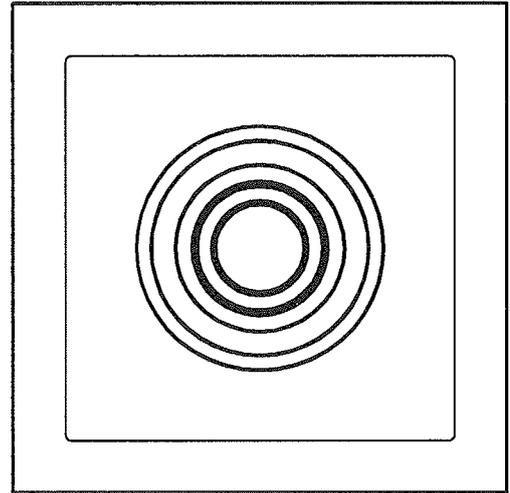
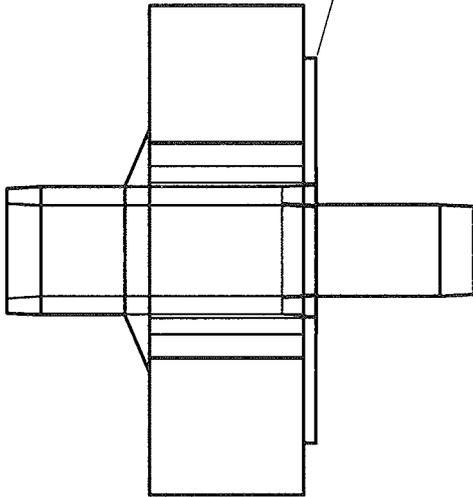
**Wanddurchführung**

**Anlage 3**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. *2-7.4-3402*  
vom *20. Oktober 2008*

Seite

Wandbündig oder aufgesetzt



**Steegmüller**  
Kaminoflex GmbH  
Heinkelstraße 15  
78056 VS-Schwenningen

**Wanddurchführung**

**Anlage 4**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3402  
vom 20. Oktober 2008

Seite